

# **Schützenveteranen Bezirk Dielsdorf**

## **Statuten**

Die in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten ausdrücklich für Personen beiderlei Geschlechts.

### **I. Name, Sitz, Zweck, Mittel**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen „Schützenveteranen Bezirk Dielsdorf“, nachfolgend SVBD genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist im Jahre 1940 gegründet worden. Die SVBD sind Mitglied des Kantonalverbandes Zürcher Schützenveteranen (KZSV) und des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV).

#### **Art. 2**

Der Verein hat sein Rechtsdomizil am Wohnort des Präsidenten.

#### **Art. 3**

Die SVBD fördern die aktive Schiessstätigkeit der Schützenveteranen bis ins hohe Alter und pflegen die Schützenkameradschaft. Sie stehen für das schweizerische Schiesswesen ein und vertreten die Anliegen der älteren Schützen.

#### **Art. 4**

Die Ziele werden mit der Durchführung von Schiessanlässen erreicht.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5**

Schützinnen und Schützen, welche im Jahr des Beitrittes ihr 60. Lebensjahr vollenden und Mitglied eines anerkannten Schiessvereins des Bezirksschützenverbandes Dielsdorf (BSVD) sind, und damit der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine angehören, können als Mitglied aufgenommen werden. Sie sind damit auch Mitglied des Kantonalverbandes Zürcher Schützenveteranen (KZSV) und des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV).

#### **Art. 6**

Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

#### **Art. 7**

Die Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Generalversammlung.

**Art. 8**

Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, oder erlischt mit dem Tod.

**Art. 9**

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach einer Mahnung bis am 15. August nicht bezahlt haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

**Art. 10**

Mitglieder, welche gegen die Interessen oder das Ansehen der SVBD handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**Art. 11**

Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 12**

Mitglieder, welche sich für die SVBD besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten, ernannt werden.

### III. Organisation

**Art. 13**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

**Art. 14 Generalversammlung**

## 14.1

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens vier Wochen vor der Durchführung, einberufen.

## 14.2

Der Generalversammlung obliegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl des Vorstandes und aus seiner Mitte des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen

#### 14.3

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

#### 14.4

Anträge an die Generalversammlung müssen bis am 31. Januar schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden.

#### 14.5.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 21 und Art. 22. Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### 14.6

Bei Wahlen gilt im ersten das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheimes Verfahren verlangt.

### **Art. 15 Vorstand**

#### 15.1

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

#### 15.2

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

#### 15.3

Präsident und Aktuar führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinsgeschäfte. Im Verkehr mit Geldinstituten führt der Kassier Einzelunterschrift.

#### 15.4

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er führt die Geschäfte selbständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

### **Art. 16 Rechnungsrevisoren**

#### 16.1

Aus den Reihen der Vereinsmitglieder werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie fällt mit der Wahl des Vorstandes zusammen.

#### 16.2

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 17**

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 18**

Die finanziellen Mittel des SVBD sind:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- die Erträge aus der Vereinstätigkeit
- das Vereinsvermögen und dessen Erträge
- Zuwendungen

#### **Art. 19**

Von den Mitgliederbeiträgen des SVBD sind befreit:

- Ehren- und Vorstandsmitglieder
- Ehrenveteranen, sofern sie in den letzten zehn Jahren ununterbrochen den SVBD angehört haben

### **V. Statutenänderungen**

#### **Art. 20**

Statutenänderungen können durch Mitglieder oder den Vorstand beantragt werden. Die Anträge sind bis 31. Januar schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### **Art. 21**

Eine Statutenänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

### **VI. Vereinsauflösung**

#### **Art. 22**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### **Art. 23**

Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

#### **Genehmigung und Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 29. März 2008 in Oberweningen festgesetzt. Sie sind vom Vorstand des KZSV geprüft und genehmigt worden und treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. April 1940.

#### **Schützenveteranen Bezirk Dielsdorf**

Der Präsident

Der Aktuar

Sig. *P. Güller*

Sig. *U. Pfürer*

Geprüft und genehmigt vom Vorstand Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen

Datum

Der Präsident

Der Aktuar

6. Oktober 2007

Sig. *H. Jenni*

Sig. *G. Wüest*